

# 7 Produktionsänderung

## 7.1 WVU als Eigentümer

Unteraufwendungsart	Beschreibung	Anerkennungsfähig	Nicht Anerkennungsfähig
7.1.1 Grundstückskauf	<p>Kauf eines landwirtschaftlich genutzten Grundstückes im Kooperationsgebiet außerhalb der unmittelbaren Wassergewinnungsanlage (Schutzzone I), sofern dies als Maßnahme zur Flächenextensivierung angesehen werden kann. Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Die gekauften Flächen werden stillgelegt bzw. extensiv genutzt. Die Extensivierung ist fortzuführen, solange die o. g. Wassergewinnungsanlage der öffentlichen Wasserversorgung dient, mindestens jedoch 20 Jahre.</li><li>• Die Grundstücke müssen im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage liegen (Schutzzone II oder III).</li><li>• Die Erwerbskosten können nur im Jahr der Fälligkeit verrechnet werden.</li><li>• Folgeaufwendungen auf dem eigenen Grundstück der Wasserversorgungsunternehmen, z.B. für Abschlägen, sind nicht anrechenbar.</li><li>• Grundsteuer und die Umlage der LWK gehören zu den Nebenkosten, die der Grundstückseigentümer selber tragen muss. Sie sind also nicht anerkennungsfähig.</li><li>• Der Kauf eines Grundstückes erfolgt immer auf Veranlassung der Kooperation oder des satzungsgemäßen Vertretergremiums. Nachweise sind vorzulegen. Eine nachträgliche Zustimmung ist nicht möglich (siehe OVG NRW vom 05.03.2012, AZ 9 A 2780/10, RdNr 47ff).</li><li>• Einnahmen, die aus dem Eigentum des Grundstückes resultieren, wie . z. B. Pachteinahmen werden in den Folgejahren in voller Höhe berücksichtigt und führen zu einer Minderung des jeweiligen Verrechnungsbetrages.</li></ul>		

## 7.2 Landwirt als Eigentümer

<b>Unteraufwendungsart</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>gesetzliche Regelungen</b>	<b>Anerkennungsfähig</b>	<b>Nicht Anerkennungsfähig</b>
7.2.1 Extensivierung	<p>Extensivierung, Ökoanbau, Umwandlung Acker in Ackergras oder Dauergrünland.</p> <p>Gilt auch für Verpachtungen an WVU. Achtung: Grundsteuer und die Umlage der LWK gehören zu den Nebenkosten, die der Grundstückseigentümer selber tragen muss. Sie sind also nicht anererkennungsfähig.</p>			

<p>7.2.2 Flächenstilllegung in WSG lenken</p>	<p>Landwirte sind im Rahmen der Agrarreform 2023 verpflichtet, zukünftig 4% ihrer Ackerflächen stillzulegen. Dabei gibt es keine Vorgaben, wo diese Fläche liegen muss. Die Stilllegung verbessert den Rohwasserschutz, daher sollen Anreize gesetzt werden, die im WSG stillzulegen.</p> <p><u>Ziel:</u></p> <p>Stilllegung von Ackerflächen in Gebieten mit der größten Gefährdung fürs Trinkwasser (Schutzzone II). Durch eine aktive winterharte Begrünung und den Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmaßnahmen werden Nährstoff- und Pflanzenschutzmitteleinträge minimiert und die Trinkwasserqualität langfristig gesichert.</p> <p><u>Möglichkeiten und Grenzen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gleichzeitige Nutzung als Stilllegungsmaßnahme im Rahmen der EU-Agrarförderung entweder als 4% Konditionalitäts-Stilllegung oder als Öko-Regelung 1a (→ § 20 Abs. 1 Nr. 1a GAPDZG) möglich. Vorteil: keine Entstehung von Dauergrünland nach Ablauf von fünf Jahren</li> <li>• Keine Kombination mit Agrarumwelt- und Vertragsnaturschutzmaßnahmen sowie weiteren Öko-Regelungen</li> </ul>	<p><a href="#">GAP-Direktzahlungen-Gesetz (GAPDZG)</a></p> <p><a href="#">GAPKondV.pdf</a></p>	<p>Nur für Landwirte, die Flächen innerhalb und außerhalb des WSG bewirtschaften</p> <p><u>Anlage:</u></p> <p>Stilllegungsdauer mindestens drei Jahre</p> <p>Aktive Aussaat einer winterharten Begrünungsmischung nach der Ernte der Hauptkultur</p> <p>Gemenge muss aus mindestens zwei winterharten Komponenten aus verschiedenen Arten (z.B. Gräser-Arten, Winterraps, Waldstaudenroggen) bestehen</p> <p>Es dürfen keine Leguminosen (z.B. Klee, Wicken) ausgesät werden</p> <p>:</p> <p>Es gelten die Vorgaben der Konditionalitäts-Stilllegung bzw. Öko-Regelung 1a. Ohne Kombination mit EU-Maßnahmen ist der Aufwuchs einmal jährlich ab dem 15. 08. zu mähen und abzufahren oder zu mulchen</p> <p>Umbruch der Stilllegung zur Wiederinkulturnahme mit Winterraps oder Wintergerste ab 15.08.</p>	
---	--	--	--	--

Unteraufwendungsart	Beschreibung	gesetzliche Regelungen	Anerkennungsfähig	Nicht Anerkennungsfähig
			<p>Bei anderen Winterkulturen ab 01.09. Bei einer nachfolgenden Sommerkultur ab 15.02 des Folgejahres Keine Düngung, keine Beweidung, kein Pflanzenschutz</p> <p>Keine Abzüge bei der Förderhöhe, wenn die Stilllegungsmaßnahme ausschließlich im Rahmen der EU-Agrarförderung (4% Konditionalitäts-Stilllegung) erfolgt Signifikante Abzüge, wenn die gleiche Fläche gleichzeitig als Öko-Regelung 1a gefördert wird</p>	